



Mediale Anteil- und Einflussnahme im Strafprozess

*Bedeutung, Chancen und Risiken medialer
Berichterstattung für Wahrheit, Gerechtigkeit
und Rechtsfrieden*

PD Dr. Tobias Kulhanek, RiLG

10. Prozessrechtstagung

31. August 2024 in Bonn

VORBEMERKUNGEN UND ÜBERSICHT

I. Verfassungsrechtlicher Auftrag der Medien im Rechtsstaat

II. Einfallstore und Wirkungsweisen medialer Anteilnahme

1. Strafprozessuale Wahrheit

2. Strafende Gerechtigkeit

3. Medien als zugleich Chance und Risiko für das Verfahrensziel des Rechtsfriedens

a) Individuelle Sphäre

b) Gesamtgesellschaftliche Sphäre

III. Ausblick: Intensivierte Medienarbeit der Justiz

VERFASSUNGSRECHTLICHER AUFTRAG DER MEDIEN IM RECHTSSTAAT

- „Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen ein **anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter**“ (BVerfG 10.06.2009 – 1 BvR 1107/09, NJW 2009, 3357 (3358) Rn. 18).
- Werden die Medien nicht allein zur Unterhaltung und allgemeinen „Neugierbefriedigung“, sondern in der genannten Weise im Zuge der Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft tätig, fungieren sie bildlich als „**Wachhund der Öffentlichkeit**“.

EINFALLSTORE UND WIRKUNGSWEISEN MEDIALER ANTEILNAHME

- Bei der Verwirklichung der mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz bezweckten Gesichtspunkte kommt den Medien eine bedeutsame **Multiplikatorfunktion** zu.
- Weil der Bürger nicht sämtliche Nachrichten eigenständig beschaffen sowie auswählen kann (und will), ist den Mittlern insofern die Aufgabe der **Repräsentation und Selektion** aufgegeben.
- Es handelt sich um eine nicht zu unterschätzende **Macht an Informationssteuerung**.

STRAFPROZESSUALE WAHRHEIT

- Maßstab hM: **Absoluter, objektiver, materieller Wahrheitsbegriff**, der sich im Ideal des realen Geschehensablaufs, unabhängig von den Schwächen persönlicher Erkenntnis, widerspiegelt.
- Menschliche Ermittlung, Untersuchung und Bewertung nur als **bestmöglicher Rekonstruktionsversuch der historischen Ereignisse**, ohne dass es sich dabei um eine geschichtliche Forschungsarbeit handeln würde.
- Objektive Wahrheit ist ein Ideal, welches nicht zuletzt auch davon abhängt, wer das Objektive festlegt. Voraussetzung und zugleich Maßstab für die erforderliche Überzeugungsbildung des Tatgerichts ist jedenfalls nicht eine absolute Gewissheit, sondern ein solches Maß an Sicherheit, das **vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet**; verbleibende denktheoretische Besorgnisse sind demgegenüber unbeachtlich.

STRAFPROZESSUALE WAHRHEIT

- **Naheliegende Gefahren medialer Begleitung**
 - Vorprägung durch vorprozessual konsumierte Berichterstattung
 - Information der nachfolgenden Zeugen über bisherigen Verfahrensverlauf und Verfahrensinhalt
 - Einfluss fortlaufender medialer Bewertung und Kommentierung auf das Vorstellungsbild und die Unbefangenheit von Richtern

STRAFENDE GERECHTIGKEIT

- Recht und Gerechtigkeit stehen in enger Beziehung, sind nach verbreiteter, umstrittener Ansicht aber nicht deckungsgleich.
 - Eine weit verstandene **materielle Gerechtigkeit** soll darüber hinaus auch den philosophischen Anspruch haben, die gefundene Subsumtion ethisch stets zu hinterfragen.
 - **Formelle (Verfahrens-)Gerechtigkeit** wiederum impliziert vor allem ein faires Verfahren und ist ebenso essenziell für das gesellschaftliche Vertrauen und den Respekt, der einer Rechtsordnung entgegengebracht wird, solange eine zutreffende Balance zwischen Beschuldigtenrechten und der Durchsetzung des strafenden Rechtsstaates gegeben bleibt.
- „Zur funktionsfähigen Strafrechtspflege gehört auch der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren“ (BVerfG 22.08.2000 – 1 BvR 77/96, NStZ 2001, 43 (44)).

STRAFENDE GERECHTIGKEIT

- **Chancen medialer Begleitung**
 - Schutz vor Geheimjustiz und staatlicher Willkür
 - Hineinwirken in die Gesellschaft (Generalprävention)
 - Schaffung von Vertrauen der Menschen in Gerechtigkeit, Integrität und Schlagkraft der Justiz
- **Gefahren medialer Begleitung**
 - Konflikt mit Persönlichkeitsrechten der Beteiligten
 - Verkürzung von notwendigen Zusammenhängen
 - Vorwegnahme einer eigenen Beurteilung und Bewertung der Konsumenten

STRAFPROZESSUALER RECHTSFRIEDEN

- Rechtsfrieden ist der Frieden, der durch das Recht gesetzt und mit dem Recht verteidigt wird.
 - „**Frieden im Recht**“ durch Beendigung der Anrufung des Rechts und der Unklarheit bezüglich seiner Geltung und Verwirklichung
 - „**Frieden durch Recht**“ durch respektvollen Vollzug des Rechts in Bezug auf den (mutmaßlichen) Täter und den (vermeintlich) Geschädigten
 - „**Frieden mit dem Recht**“ als Zufriedenheit der Gesellschaft mit dem Recht und seiner Durchsetzung
- Zwei Bezugssphären
 - Täter/Opfer (**individueller/interpersonaler Rechtsfrieden**)
 - Täter/Gesellschaft (**gesamtgesellschaftlicher/sozialer Rechtsfrieden**)
- Zwei Bezugsseiten
 - Rationale, normative Erwartungshaltung (**normativer Rechtsfrieden**)
 - Reale Bewertung (**erfahrbarer Rechtsfrieden**)

STRAFPROZESSUALER RECHTSFRIEDEN

INDIVIDUELLE SPHÄRE

- **Gefahr gesellschaftlicher Vorverurteilung und vorschneller Stigmatisierung**
- **Traumabewältigung vs. sekundäre Viktimisierung**
- **Verdachtsberichterstattung vs. Persönlichkeitsrechte**
- **Durch umfangreiche Presseberichterstattung aufgebaute Erwartungshaltung an die Gerichte**

STRAFPROZESSUALER RECHTSFRIEDEN

GESAMTGESELLSCHAFTLICHE SPHÄRE

- **Gefahren medialer Begleitung**
 - Darstellung der Justiz nicht immer realitätsnah, sondern Fokus auf klickträchtige Schlagzeilen
 - Sorgfalt, Ausgewogenheit und Fairness bleiben außen vor
- **Chancen medialer Begleitung**
 - Das in einem fairen Verfahren gewonnene, im Urteilsspruch angemessene Resultat muss zur strafrechtlichen Zweckerreichung eine entsprechende Kenntnisnahme und Verbreitung erfahren
 - Rechtszufriedenheit speist sich auch aus als gerecht empfundenen Entscheidungen, die einen selbst nicht unmittelbar betreffen

AUSBLICK

- Die Justiz kann sich dem medialen Interesse an „Justizgeschichten“ nicht verschließen.
- Bei der Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk darf eine Unterrichtung allerdings weder den Untersuchungszweck gefährden, dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen noch den Anspruch auf ein faires Verfahren beeinträchtigen.
- Eine Instrumentalisierung behördlicher Medienarbeit zur Verfolgung apokrypher Zwecke, etwa um einen Beschuldigten unter Zugzwang zu setzen, hat kategorisch auszuscheiden.
- Justizielle Pressemitteilungen müssen unbedingte Neutralität und Distanz gegenüber allen Beteiligten und dem Verfahrensgegenstand wahren sowie die Auswirkungen einer entsprechenden „amtlichen“ Erklärung auf den Prozess bedenken.